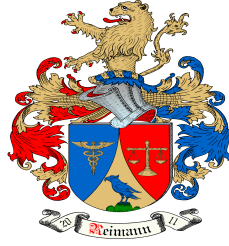


Verfassung der Staatlichen Selbstverwaltung

Annett Ursula REIMANN



Präambel

Mit dieser Verfassung gibt sich Reimann, Annett Ursula, in freier Selbstbestimmung, den gesetzlichen Rahmen um sowohl im Inneren wie auch im Äußeren, vollumfänglich handlungsfähig zu sein. Als Teil eines deutschen Volkes, eines am Boden liegenden Deutschen Reiches ist es oberstes Ziel dieser Verfassung, unter Wahrung der natürlichen Menschenrechte, ein neues Deutsches Reich aufzubauen, in dem sich freie Menschen kreativ und frei von äußerer Gewalt entfalten und leben können.

Artikel 1 : Völkerrechtlicher Rahmen

- 1) Die Staatliche Selbstverwaltung Annett Ursula REIMANN stellt als Völkerrecht(s)subjekt den völkerrechtlichen Rahmen der natürlichen Person Reimann, Annett Ursula dar.
- 2) Der Begriff „Völkerrecht“ im Sinne dieser Verfassung, bezieht sich auf das zu schaffende, neue Völkerrecht. Auf bestehendes, faktisches Kriegsrecht wird grundsätzlich nur Hilfsweise und aus der faktischen Notwendigkeit Bezug genommen.
- 3) Im bestehenden faktischen Völkerrecht nimmt die Staatliche Selbstverwaltung Annett Ursula REIMANN den Status eines Staates für sich in Anspruch.
- 4) Im Falle einer Erweiterung gemäß Artikel 4 dieser Verfassung, gelten Absatz 1 und 3 analog.

Artikel 2 : Menschenrecht

- 1) Das höchste Gut im Rahmen dieser Verfassung ist der natürliche Mensch als Teil der universellen Schöpfungskraft.
- 2) Die Würde und Gesundheit des Menschen ist unter allen Umständen zu wahren.
- 3) Jeder Mensch hat das Recht seine Meinung ungehindert zu äußern. Eine Zensur findet unter keinen Umständen statt.
- 4) Alle Menschen sind gleichberechtigt. Damit wird ausdrücklich jede Form der Immunität ausgeschlossen.

Artikel 3 : Ermächtigung

- 1) REIMANN, Annett Ursula ist die höchste Instanz in der Staatlichen Selbstverwaltung Annett Ursula REIMANN und ist ermächtigt Gesetze, Verwaltungsvorschriften und weitere Regelwerke zu erlassen.
- 2) Reimann, Annett Ursula ist ermächtigt, hoheitlich tätig zu sein und völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen zu schließen.

- 3) Die Staatliche Selbstverwaltung Annett Ursula REIMANN hat die volle Hoheit über Währung, Versorgung, Kommunikation, und sonstige öffentliche Angelegenheiten, welche in gesonderten Gesetzen, nach Bedarf bestimmt werden.
- 4) Im Falle einer Erweiterung gemäß Artikel 4 dieser Verfassung, eröffnet sich die Möglichkeit diese Ermächtigung oder Teile daraus neu zu ordnen. Auf schriftliche Bitte muss der gemäß Absatz 1 Bevollmächtigte darüber mit den Bittstellern beraten.

Artikel 4 : Erweiterungsklausel

- 1) Diese Verfassung lässt es offen, nach Bedarf weitere natürliche Personen, juristische Personen und Völkerrecht(s)subjekte oder sonstige Gruppen dauerhaft oder zeitlich begrenzt aufzunehmen.
- 2) Die Entscheidung darüber erfolgt grundsätzlich immer über eine Abstimmung der sich unter dieser Verfassung befindlichen Menschen. Die Abstimmungsmodalitäten werden in einem gesonderten Gesetz geregelt.

Artikel 5 : Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Verfassung gilt auf dem Grund und Boden der von REIMANN, Annett Ursula erworben, gemietet oder sonst wie besetzt wird.
- 2) Im Falle einer dynamischen oder zeitlich begrenzten Besetzung, gilt diese Verfassung in einem Radius von 10 Metern um die natürliche Person REIMANN, Annett Ursula herum.
- 3) Im Falle der Aufnahme weiterer natürlicher Personen, juristischer Personen, Völkerrecht(s)subjekte oder sonstiger Gruppen gemäß Artikel 4. gelten Absatz 1 und 3 analog,

Artikel 6 : Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Sachlich gilt diese Verfassung für alle Belange der natürlichen Person REIMANN, Annett Ursula, wie für die der Staatlichen Selbstverwaltung Annett Ursula REIMANN.
- 2) Dies bezieht sich auch auf das gesamte Eigentum der natürlichen Person REIMANN, Annett, Ursula wie auf das der Staatlichen Selbstverwaltung Annett Ursula REIMANN.
- 4) Im Falle der Aufnahme weiterer natürlicher Personen, juristischer Personen, Völkerrecht(s)subjekte oder sonstiger Gruppen gemäß Artikel 4, gelten Absatz 1 und 2 analog.

Artikel 7 : Gesetzliche Grundlagen

- 1) Als vorläufige, gesetzliche Grundlage wird nach den folgend aufgelisteten Gesetzen verfahren. RuStAG des Deutschen Reichs im Stand vom 27. Juli 1914 und nach dem Gesetzbuch der Staatlichen Selbstverwaltung Annett Ursula REIMANN im aktuellen Stand.
- 2) Diese Gesetze und Verordnungen können nach Bedarf angepasst werden.
- 3) Das Recht auf die Schaffung einer eigenständigen Gesetzgebung bleibt davon unberührt.
- 4) Gesetze und sonstige Regelungen, sowie deren Änderung, erlangen Rechtswirksamkeit mit ihrer offiziellen Bekanntmachung im Gesetzblatt.
- 5) Gesetze und Verordnungen sind derart weiter zu entwickeln, dass diese vom Umfang auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert werden. Gesetze und Verordnungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache und klar verständlich zu verfassen.

- 6) Gesetze sollen in der Hauptsache der Regelung des Miteinander dienen und nur in zweiter Linie der Sanktionierung und Bestrafung von Fehlverhalten.
- 7) Externe Gesetze, Verordnungen und sonstige Regeln können nur durch explizite, völkerrechtliche Verträge oder durch Anerkennung durch die Staatliche Selbstverwaltung Annett Ursula REIMANN Eingang in dieses Verfassungsrecht erlangen.

Artikel 8 : Die staatlichen Organe

- 1) Im Gründungszeitpunkt werden alle staatlichen Organe, gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verfassung besetzt und vertreten.
- 2) Im Falle einer Erweiterung gemäß Artikel 4 dieser Verfassung, wird darüber beraten ob und in welcher Art und Weise diese Aufgaben und Funktionen neu verteilt werden. Änderungen werden öffentlich im Gesetzblatt bekannt gemacht.
- 3) Im Falle des Entstehens von komplexeren Strukturen, ist darauf hin zu arbeiten, dass staatliche Organe soweit möglich Regional entstehen und durch regionale Wahlen und Abstammungen geschaffen und besetzt werden.
- 4) Führt die Erweiterung gemäß Artikel 4 dieser Verfassung dazu, dass mehr als 100 natürliche Personen oder Körperschaften oder Gruppen in den Bereich dieser Verfassung gelangt sind, so ist gemeinschaftlich ein angepasster Verfassungsentwurf zu entwickeln und darüber abzustimmen. Dabei hat der gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verfassung Ermächtigte ein vollumfängliches Vetorecht und muss zur Umsetzung der vorbereiteten Verfassungsänderung unabdingbar seine Zustimmung geben.

Artikel 9 : Finanzwesen

Tritt eine Erweiterung gemäß Artikel 4 dieser Verfassung ein, so ist mit den neu hinzugekommenen natürlichen Personen, juristischen Personen, Völkerrecht(s)subjekten oder Gruppen eine Vereinbarung über die gemeinsame Finanzierung der verfassungsmäßigen Aufgaben zu treffen. Die getroffene Regelung ist offiziell im Gesetzblatt zu verkünden.

Artikel 10 : Militär

- 1) Die Aufstellung militärischer Einheiten ist nicht vorgesehen. Sollte als Folge des Artikel 4 dieser Verfassung die Notwendigkeit einer Verteidigung erwachsen, so kann eine reine Verteidigungsarmee, nach dem Vorbild der Schweiz (Stand 2010) erstellt werden.
- 2) Sämtliche Entscheidungen in diesem Bereich bedürfen immer der Zustimmung aller unter dieser Verfassung lebenden Menschen. Die Zustimmung gilt dabei als erteilt, wenn 80 Prozent der abgegebenen Entscheidungen zustimmend sind.

Artikel 11 : Besondere Ziele

- 1) Mitwirkung an der Schaffung eines neuen, natürlichen Menschenrechtes, welches das bestehende, korrupte Kriegsrecht ablöst und die Grundlage für ein neues Völkerrecht und das friedliche Zusammenleben der Völker bildet,
- 2) Mitwirkung an der Neugründung des Deutschen Reichs, welches faktisch zwar vorhanden aber mit dem bestehenden Kriegsrecht nicht mehr heilbar, beziehungsweise nicht mehr in Handlungsfähigkeit zu bringen ist. Dieses „neue“ Deutsche Reich muss also neu konstituiert werden, was faktisch unter dem bestehenden „Völkerrecht“ / Kriegsrecht nicht mehr realisierbar erscheint.
- 3) Alle Völker dieser Welt haben ein Recht auf einen eigenen souveränen Staat, und dieses Recht ist für das deutsche Volk derzeit nicht mehr vorhanden. Daher ist es ein Verfassungsziel, den völkerrechtlichen Rahmen im Zusammenwirken mit allen

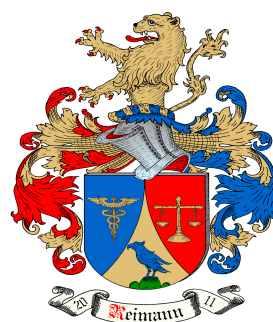
Völkern dieser Welt zu schaffen. Das deutsche Volk soll wieder sein eigenes Land zurück bekommen, um darin nach seinem Willen zu leben und zu wirken.

- 4) Da auch andere Länder und Staaten in ihrer Souveränität bedroht sind, ist eine internationale Zusammenarbeit zu fördern. Dieses Handeln ist ein Verfassungsgebot.

Artikel 12 : Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Verfassung tritt mit der Proklamation der Staatlichen Selbstverwaltung Annett Ursula REIMANN zusammen in Kraft.
- 2) Diese Verfassung stellt ein Provisorium dar, welches aus dem faktisch bestehenden Kriegszustand, welcher ein Weltkrieg ist, erwachsen ist. Wird dieser Weltkrieg beendet, so ist zu prüfen, ob diese Beendigung tatsächlich wirksam ist und ob diese Verfassung dann noch eine Existenzberechtigung hat.

Zwönitz, den 01. Januar 2012



gez. REIMANN, Annett Ursula